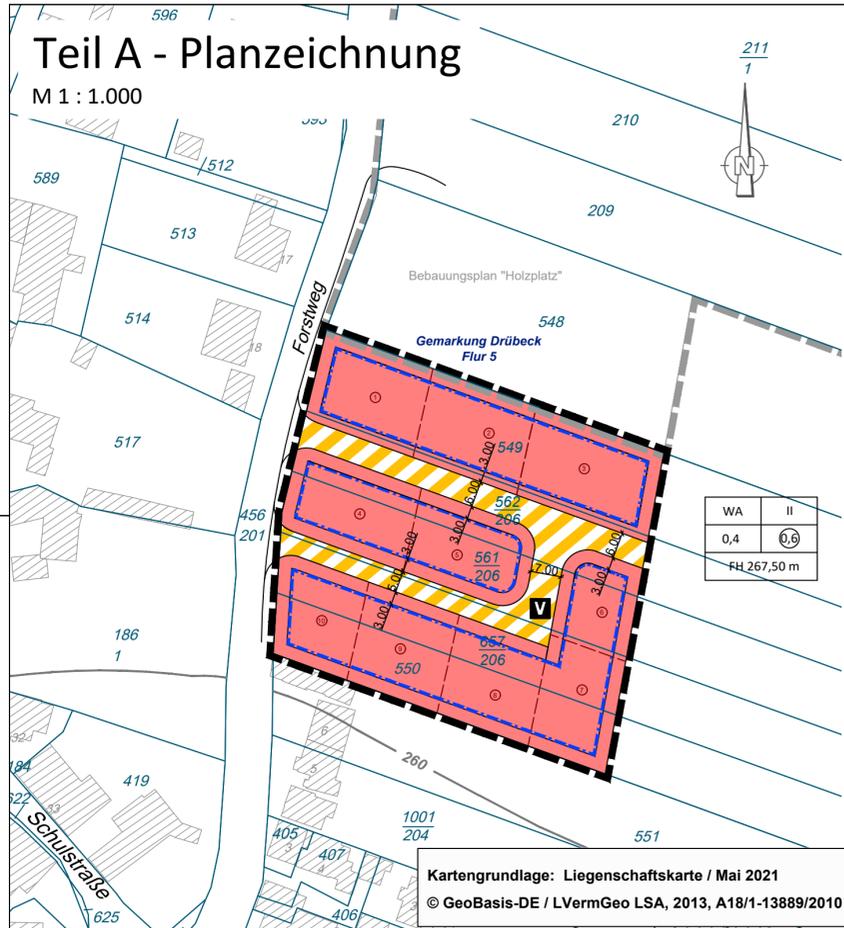


Teil A - Planzeichnung

M 1 : 1.000



WA	II
0,4	0,6
FH 267,50 m	

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / Mai 2021
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2013, A18/1-13889/2010

Apfeldorn (Crataegus lavallei)
Blut-Pflaume (Prunus cerasifera nigra)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Kirsche (Prunus avium)

Sträucher
Kupfer-Felsenbirne (Amelanchier lamarckii)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Haselnuss (Corylus avellana)
Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius)
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
Forsythie (Forsythia x intermedia)
Blut-Johannisbeere (Ribes sanguineum)
Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)

II Örtliche Bauvorschrift als Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB):

1. Materialien

1.1 Für die Außenhaut der Fassaden im Allgemeinen Wohngebiet WA sind als Materialien Putz und Sichtmauerwerk sowie für untergeordnete Bauteile Holzverkleidungen zulässig. Grobe Putze, gemusterte Putze, keramische Fliesen und Nachbildungen Plattenverkleidungen, Nachbildungen anderer Baustoffe aus Kunststoffen sowie glänzende Materialien und Beschichtungen sind für die Außenhaut der Fassaden unzulässig.

1.2 Für die Dacheindeckung von Hauptgebäuden auf unmittelbar an die Straße „Forstweg“ grenzenden Baugrundstücken im Allgemeinen Wohngebiet WA sind nur nicht glänzende Tonziegel oder Betondachsteine in den Farbtönen 2001 (Rotorange), 3002 (Karmirost), 3009 (Oxidrot), 3013 (Tomatenrot), 3016 (Korallenrot), 8004 (Kupferbraun) und 8012 (Rotbraun) sowie deren jeweiligen Mischöne der Farbsammlung RAL Classic² zulässig. Auf den übrigen Baugrundstücken im Allgemeinen Wohngebiet WA sind zusätzlich für die Dacheindeckung von Hauptgebäuden auch nicht glänzende Tonziegel oder Betondachsteine in den Farbtönen 7015 (Schiefergrau), 7016 (Anthrazitgrau) und 7024 (Graphitgrau) zulässig.

1.3 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind in, an oder auf Außenwandflächen im Sinne des § 14 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

2. Dachform

Die Dächer von Wohngebäuden im Allgemeinen Wohngebiet WA sind als Satteldächer, Mansarddächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 15° bis 50° auszubilden. Für die Dächer von Garagen und von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch andere Dachformen und Dachneigungen einschließlich Flachdächer zulässig.

3. Dachgestaltung

Dachgauben im Allgemeinen Wohngebiet WA dürfen auf einer Dachflächenseite nicht mehr als zwei Drittel der Breite der jeweils darunter liegenden Gebäudewand einnehmen. Benachbarte Dachgauben müssen einen Mindestabstand zueinander von 0,50 m einhalten, Dachgauben müssen einen Mindestabstand zu Giebelwänden von 0,80 m einhalten.

4. Einfriedungen

4.1 Einfriedungen im Allgemeinen Wohngebiet WA sind längs der Straße „Forstweg“ und der festgesetzten Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

4.2 Zulässige Materialien für Einfriedungen von Baugrundstücken im Allgemeinen Wohngebiet WA sind Holz in senkrechter und waagerechter Lattung, Schmiedeeisen, Naturstein als Sockel bis zu einer Höhe von 0,50 m oder als Gabionen bis zu einer Höhe von 1,00 m und lebende Hecken sowie Stabgitterzäune in den Farben grün, anthrazit oder verzinkt mit einer Höhe bis zu 1,20 m. Betonelemente und in Zäune eingeflochtene Kunststoffelemente sind als Material für Einfriedungen von Baugrundstücken unzulässig.

5. Aufschüttungen und Abgrabungen

Die vorhandene Geländehöhe im Allgemeinen Wohngebiet WA darf nur bis zu einem Höchstmaß von 0,50 m durch Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Stützmauern verändert werden.

6. Genehmigungspflicht

Die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen, an die diese örtlichen Bauvorschrift Anforderungen stellt, bedürfen gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Ilsenburg (Harz).

7. Abweichungen

Die Stadt Ilsenburg (Harz) kann auf schriftlichen und begründeten Antrag Abweichungen von den jeweiligen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift erteilen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar bzw. mit öffentlichen Belangen vereinbar ist oder die Durchführung der jeweiligen Festsetzung der örtlichen Bauvorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

8. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

¹ Dieses Regelwerk kann beim Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin bezogen werden oder beim Bauamt der Stadt Ilsenburg (Harz) während der Dienststunden eingesehen werden.
² Diese RAL-Farbsammlung kann bei der RAL gGmbH, Fränkische Straße 7, 53229 Bonn bezogen werden oder beim Bauamt der Stadt Ilsenburg (Harz) während der Dienststunden eingesehen werden.

PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet WA (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,4 (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

FH Höhe baulicher Anlagen, Höchstmaß für die Firsthöhe in m über NHN (§ 18 BauNVO)

0,6 Geschossflächenzahl (GFZ), z.B. 0,6 (§ 20 Abs. 2 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Bäume
Feldahorn (Acer campestre)
Vielblütiger Zierapfel (Malus floribunda)
Winterlinde (Tilia cordata)

3. Baugrenzen

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen

private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: "Verkehrsberuhigter Bereich" (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Holzplatz"

Höhenlinie 260 m

Nutzungsschablone

Nutzungsart	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Firsthöhe(FH) in m über NHN	

Bestandsangaben

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Parzellierung mit Nummer (Vorschlag)

Gebäudebestand mit Hausnummer

Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 13a Abs. 1, des § 13a sowie des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Stadtrat der Stadt Stadt Ilsenburg (Harz) den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Stadt Ilsenburg (Harz), ___/___/2021 Bürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans vom ___/___/2021. Der Beschluss wurde am ___/___/2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Ilsenburg (Harz), ___/___/2021 Bürgermeister

2. Der vom Stadtrat der Stadt Stadt Ilsenburg (Harz) am ___/___/2021 gebilligte Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit seiner Begründung hat in der Zeit vom ___/___/2021 bis zum ___/___/2021 während der üblichen Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ___/___/2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt Ilsenburg (Harz), ___/___/2021 Bürgermeister

3. Der Stadtrat der Stadt Stadt Ilsenburg (Harz) hat die im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ___/___/2021 sowie am ___/___/2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Ilsenburg (Harz), ___/___/2021 Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ___/___/2021 vom Stadtrat der Stadt Stadt Ilsenburg (Harz) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit dem Beschluss gebilligt.

Stadt Ilsenburg (Harz), ___/___/2021 Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Ilsenburg (Harz), ___/___/2021 Bürgermeister

6. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ___/___/2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ___/___/2021 in Kraft getreten.

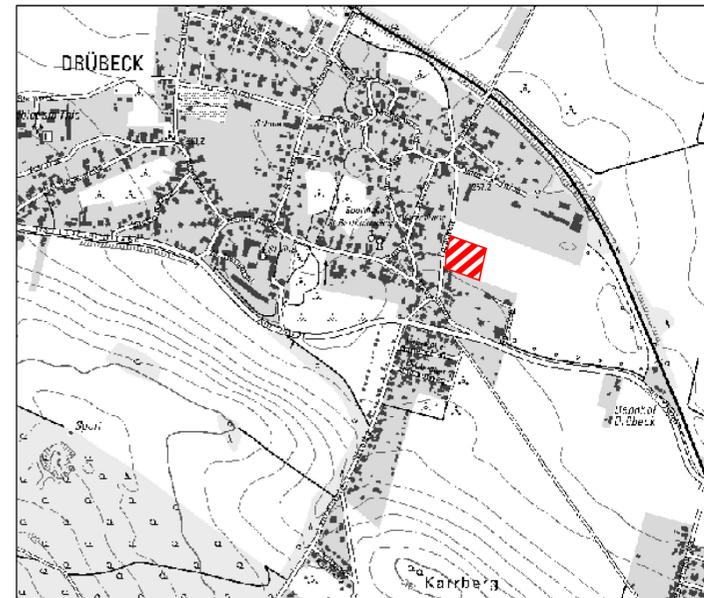
Stadt Ilsenburg (Harz), ___/___/2021 Bürgermeister

Stadt Ilsenburg (Harz), OT Drübeck Bebauungsplan „Holzplatz II Drübeck“



Verfahrensstand: Entwurf
Maßstab: 1 : 1.000

Datum: 18.05.2021



Kartengrundlage: Geobasisdaten (TK 10) / 2018
© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2013, A18/1-13889/2010

PLANVERFASSER:

Stadt Ilsenburg (Harz)
Amt für Stadtplanung und Bauwesen
Harzburger Str. 24
38871 Ilsenburg (Harz)

BAUMEISTER
Ingenieurbüro GmbH Bernburg
Steinstraße 3i
06406 Bernburg (Saale)
Tel. 03471 313556
Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebiel
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d